

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2340, 14/3010 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird folgt gefasst:

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 58 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet. Werden zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, verwendet, wird bei der zuwendenden Körperschaft die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 dann nicht ausgeschlossen, wenn diese Zuwendungen 30 v.H. der Kapitalerträge der zuwendenden Körperschaft im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

b) In § 58 Nr. 7 Buchstabe a wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

Berlin, den 21. März 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft schädlich, wenn sie Mittel, die sie zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung), für die Vermögensausstattung einer steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Stiftung oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Dies beschränkt die Möglichkeiten steuerbegünstigter Körperschaften, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden. Nachdem solche Kapitalstiftungen (sog. endowments) auch im Ausland schon lange üblich sind, soll durch die Neufassung des § 58 Nr. 2 auch im Inland gemeinnützigkeitsunschädlich zugelassen werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft auch zeitnah zu verwendende Mittel, begrenzt auf 30 v. H. ihrer Kapitalerträge jährlich, zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, weiterleitet. Die Regelung soll – auch hinsichtlich der Körperschaft, die letztlich mit Kapital ausgestattet wurde – auf steuerbegünstigte Körperschaften im Inland beschränkt bleiben, weil die Verwendung steuerbegünstigt angesammelter Mittel im Ausland für die deutschen Finanzbehörden nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang nachprüfbar ist.